

Neufassung
der
Satzung des Wasser- und Bodenverbandes
zur Beregnung der Vorderpfalz

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz“; Kurzform „Beregnungsverband Vorderpfalz“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 67112 Mutterstadt.
- (3) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405).
- (4) Der Verband verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

I. Abschnitt: Aufgaben, Mitglieder, Unternehmen

§ 2

Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Beregnungswasser der Landwirtschaft im Verbandsgebiet zur Verfügung zu stellen. Für die Beregnung im Weinbau stellt der Beregnungsverband Beregnungswasser zur Verfügung, wenn ausschließlich die Tröpfchenbewässerung zum Einsatz kommt.
2. Auf die Sicherung und Stützung der Grundwasserverhältnisse hinzuwirken.

§ 3

Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind die Eigentümer und Bewirtschafter der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gebietskörperschaften, nämlich
 - a) Landkreis Bad Dürkheim
 - b) Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis
 - c) Stadt Frankenthal
 - d) Stadt Ludwigshafen.
- (2) Mitgliedschaft ist herbeizuführen, sobald sich Dritte unter Inanspruchnahme des Verbandsvorteils über zum Verband gehörende Grundstücke anschließen.
- (3) Gebietskörperschaften, Landkreise und kreisfreie Städte, die durch Gebietsausweitungen des Wasser- und Bodenverbandes betroffen sind, können als föderative Mitglieder aufgenommen werden.
- (4) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis. Dieses Mitgliederverzeichnis hält er auf dem aktuellen Stand. Es kann EDV-gestützt geführt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft als dingliches Mitglied (§ 4 Abs.1 Ziffer.1 WVG) verpflichtet zur Entrichtung der Verbandsbeiträge (§ 28 Abs. 1 WVG) nicht aber zur Abnahme von Beregnungswasser. Den Verband im Gegenzug zum ordnungsgemäßen Ausbau der Anlagen (§ 4 Abs. 3 Ziffer 1 dieser Satzung) soweit dies unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit möglich ist. Keineswegs aber im Rahmen der Nutzung der geschaffenen Anlagen den Mitgliedern Beregnungswasser zu jeder Zeit und in beliebigem Umfang zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Das Unternehmen ergibt sich aus
 1. dem Generalplan für die Beregnung der Vorderpfalz des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten in Mainz vom Dezember 1961 und seiner Fortschreibung,
 2. dem Ausführungsplan für das gesamte Beregnungsgebiet aus dem Jahre 1967,
 3. den Ergänzungsplänen,
 4. der Grundkarte des Verbandes.
- (2) Mit Einwilligung der Aufsichtsbehörde können auch Grundstücke in das Unternehmen einbezogen werden, die nach vorstehender Regelung nicht zum Verbandsgebiet gehören.

- (3) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband als Gesamtanlage für das Verbandsgebiet,
 1. die erforderlichen Wassergewinnungsanlagen für das zentral ausgebaute Gebiet zu bauen,
 2. die Zuleitungen in die Beregnungsgebiete einschließlich der erforderlichen Pumpwerke, Speicherbecken, ortsfesten Verteilungsleitungen und die Feldhydranten herzustellen.
 3. die Standrohrwasserzähler, die stationären Wasseruhren zur Verfügung zu stellen und
 4. die Anlagen nach Ziffer 1, 2 und 3 zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und gegebenenfalls zu beseitigen.
- (4) Der Verband beantragt und wird Inhaber der wasserrechtlichen Erlaubnisse für die landwirtschaftlichen Beregnungsbrunnen im Verbandsgebiet. Der Bau, Betrieb und die Unterhaltung des Brunnens bleibt nach wie vor Aufgabe des einzelnen Eigentümers/Betreibers.
- (5) Durch die Nutzung der Einrichtungen des Verbandes wird ein Benutzungsverhältnis begründet gemäß nachstehendem Abschnitt IV.
- (6) Eine Ausfertigung der Pläne wird beim Verband, bei der Aufsichtsbehörde und der Wasserwirtschaftlichen Fachbehörde aufbewahrt.

§ 5

Ausführung der Bau- und Erschließungsarbeiten

- (1) Die Bauarbeiten werden in der Regel abschnittsweise ausgeführt.
- (2) Bei der Auftragsvergabe hat der Verband § 55 LHO zu beachten.

§ 6

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, die zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke der dinglichen Mitglieder zu benutzen und zu betreten (§ 33 Abs. 1 WVG). Ein Ausgleich für Vermögensnachteile ist zu gewähren (§ 36 WVG). Diese haben ferner zu dulden, dass sich Dritte unter Inanspruchnahme von Verbandsgrundstücken an die Gemeinschaftsanlagen zur Beregnung anschließen.
Die dinglichen Mitglieder haben solche Eingriffe in ihr Eigentum zu dulden, die zur Erfüllung der in § 4 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben notwendig sind. Allein auf Grund des Eigentums an Grundstücken oder eines vom Eigentümer hergeleiteten Rechts kann nicht widersprochen werden.
- (2) Wird ein zum Verband zugehöriges Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, auf Grund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts

genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge direkt an den Verband zu leisten.

- (3) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 7

Verbandsschau

- (1) Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Es sind vier Schaubeauftragte auf jeweils fünf Jahre zu wählen. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder ein von ihm zu bestimmender Schaubeauftragter.
- (2) Der Vorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt (gem. § 45 WVG) und lädt die Aufsichtsbehörde, die Fachbehörden der Landwirtschaft und Wasserwirtschaft sowie die Schaubeauftragten rechtzeitig vorher zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 8

Aufzeichnung und Abstellung der Mängel

- (1) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung.
- (2) Der Vorsteher lässt die Mängel umgehend abstellen.
- (3) Über das Ergebnis berichtet der Verbandsvorsteher dem Verbandsausschuss.

II. Abschnitt: Verfassung

§ 9

Organe

Der Verband hat einen Verbandsausschuss und einen Vorstand.

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes und seiner Nachtragshaushaltspläne,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes und Genehmigung der Jahresrechnung,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und der Aufwandsentschädigungen des Verbandsvorstehers, seinem Stellvertreter und von Mitgliedern des Verbandsausschusses,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen dem Verbandsvorsteher, dem Stellvertreter und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Entscheidung über die Aufnahme in die dingliche Mitgliedschaft bei Antragstellung, bzw. Entscheidung bei Entlassung von Mitgliedern aus der dinglichen Mitgliedschaft, sowie Aufnahme der föderativen Mitglieder.
12. Beschlussfassung über die Veranlagungsregeln,
13. Wahl der Mitglieder des Beirates,
14. Beschlussfassung über Auftragsvergabe bei einem Auftragswert von mehr als 110.000,- Euro.

§ 11

Zusammensetzung des Verbandsausschusses, Wahlen

(1) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus den von den Mitgliedern gewählten Vertretern. Dabei ist für jedes regionale Beregnungsgebiet ein Ausschussmitglied zu wählen. Für jedes Ausschussmitglied ist auch sein Stellvertreter zu wählen. Die einzelnen regionalen Beregnungsgebiete sind:

- a) Waldsee - Otterstadt - Neuhofen
- b) Schifferstadt - Limburgerhof
- c) Dannstadt - Schauernheim
- d) Mutterstadt
- e) Fußgönheim - Gönnheim - Ellerstadt
- f) Frankenthal
- g) Beindersheim - Bobenheim - Roxheim - Großniedesheim - Kleinniedesheim
- h) Lamsheim - Maxdorf - Weisenheim am Sand
- i) Heßheim - Gerolsheim

Zu den gewählten Ausschussmitgliedern kommen die von den Gebietskörperschaften entsandten Mitglieder hinzu. Die Gebietskörperschaften entsenden je einen Vertreter. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

- (2) Die Wahl der Vertreter und deren Stellvertreter findet in einer Versammlung statt, zu der der Verbandsvorsteher durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 43 dieser Satzung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen hat. Um sicherzustellen, dass jedes regionale Beregnungsgebiet durch ein eigenes Ausschussmitglied vertreten ist, sind für jedes Gebiet gesonderte Wahlvorschläge zu unterbreiten. Kommt für ein Beregnungsgebiet ein Wahlvorschlag nicht zustande, so ist den Mitgliedern insoweit ein Wahlvorschlag aus dem Gesamtgebiet vorzulegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Verbandsmitglied kann sein Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter ausüben. Die Stimmrechtsvollmacht ist schriftlich zu erteilen und zu den Akten zu nehmen.
- (4) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, per Akklamation. Auf Verlangen eines Mitgliedes oder des Verbandsvorstehers ist geheim zu wählen. Gewählt ist bei jedem einzelnen Wahlvorschlag, wer insoweit die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen. Bringt auch diese keine Entscheidung, so entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (5) Der Vorsteher leitet die Wahl ohne Stimmrecht. Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

§ 12

Sitzung des Verbandsausschusses Entschädigung der Ausschussmitglieder

- (1) Der Vorsteher lädt die Mitglieder des Ausschusses schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Das Land Rheinland-Pfalz, als oberste Aufsichtsbehörde, die Aufsichtsbehörde, die landwirtschaftlichen, wasserwirtschaftlichen Fachbehörden und der Verband der Wasser- und Bodenverbände in Rheinhessen-Pfalz sollen eingeladen werden, wenn die Tagesordnung ihre Teilnahme angezeigt erscheinen lässt, das gleiche gilt für den Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses ohne Stimmrecht.
- (4) Die Ausschussmitglieder erhalten bei Teilnahme an Sitzungen Sitzungsgeld und Reisekosten. Die Höhe wird durch den Verbandsausschuss beschlossen.

§ 13

Willensbildung, Beschlussfassung

- (1) Der Verbandsausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsausschussmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat eine Stimme.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlossen wird.
- (4) Stimmen alle Ausschussmitglieder zu, so kann auf jede Einhaltung von Form und Frist verzichtet werden. Die Zustimmung ist schriftlich zu erklären.
- (5) Die in einer Versammlung gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Mitglied zu unterschreiben ist.

§ 14

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Verbandsorgane endet jeweils am 31. Dezember des auf die Wahl folgenden fünften Wahljahres. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt für den Rest der Amtszeit das gewählte Ersatzmitglied an seine Stelle.
- (2) Die Verbandsorgane bleiben im Amt bis zur jeweiligen Neubestellung.

§ 15

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher und seinem Stellvertreter. Die Tätigkeit ist ein Ehrenamt.
- (2) Der Vorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Verbandsausschuss festgelegt wird. Sein Stellvertreter erhält Ersatz seiner baren Auslagen.
- (3) Der Verbandsvorsteher soll Landwirt sein.

§ 16

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Vorsteher und seinen Stellvertreter.
- (2) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, per Akklamation.
- (3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bringt auch diese keine Entscheidung, so entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (4) Versammlungsleiter ist die vom Ausschuss dazu bestimmte Person.
- (5) Das Wahlergebnis ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 17

Aufgaben des Vorstehers

- (1) Der Vorsteher hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 2. Vorbereitung und Einberufung der Verbandsausschusssitzungen,
 3. Aufstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes und eventueller Nachträge,

4. Erstellung der Jahresrechnung,
 5. Vorbereitung von Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Planes.
- (2) Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Verbandsausschuss zu beschließen hat, gerichtlich und außergerichtlich.
 - (3) Dem Vorsteher obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Verbandsausschuss durch die Satzung und das Wasserverbandsgesetz berufen ist. Der Vorstandsvorsteher kann, in Angelegenheiten deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Verband bis zu einer Sitzung des Verbandsausschusses aufgeschoben werden können, an dessen Stelle entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Ausschuss mitzuteilen.
 - (4) Der Vorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an Gesetz und Haushaltsplan gebunden.

§ 18

Beirat

Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Über seine Zusammensetzung entscheidet der Verbandsausschuss.

§ 19

Neue Verbandsbezirke

Neue Verbandsbezirke können gebildet werden gem. §§ 22, 23 WVG. Bei Berechnungsgebietserweiterung können durch den Beschluss des Verbandsausschusses neue Verbandsbezirke gebildet werden. Eine Aufnahmeabstimmung mit den betroffenen Gebietskörperschaften wird angestrebt.

§ 20

Unterrichtung

Der Vorstandsvorsteher unterrichtet mindestens einmal im Jahr die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes.

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

§ 21

Haushaltsplan

- (1) Der Verbandsausschuss setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Haushaltsplan ist durch den Vorstandsvorsteher so rechtzeitig vorzulegen, dass der Verbandsausschuss vor dem Beginn des Haushaltsjahres, für das er gelten soll, über ihn beschließen kann.

Der Vorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

- (2) Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verband setzt die Einnahmen und Ausgaben nach dem Prinzip der Kosten- und Aufwandsdeckung und unter Berücksichtigung der Schaffung notwendiger Rücklagen fest (§ 30 WVG).

§ 22

Außer- oder Überplanmäßige Haushaltsausgaben

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Verbandsausschusses. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden.

§ 23

Prüfen des Haushaltes

Der Vorsteher stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres in den ersten sechs Monaten des Folgejahres auf und legt sie der Prüfungsinstanz gemäß § 24 dieser Satzung zur Prüfung vor.

§ 24

Rechnungsprüfungsstelle

- (1) Die Rechnungsprüfung erfolgt jährlich durch den Landesverband der Wasser- und Bodenverbände mit Sitz in Kaiserslautern, sofern der Verbandsausschuss mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde nichts anderes beschließt.
- (2) Der Vorstandsvorsteher bestellt eine Innenrevision. Diese hat zweimal jährlich unvermutet die Kassengeschäfte des Verbandes zu prüfen.

- (3) Das Prüfungsrecht des Rechnungshofes Rheinland Pfalz in Speyer bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 25

Genehmigung, Entlastung

- (1) Der Vorsteher legt dem Verbandsausschuss die Jahresrechnung mit dem Prüfbericht vor und nimmt zum Prüfbericht Stellung.
- (2) Der Verbandsausschuss beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.

§ 26

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge sind, grundsätzlich Geldbeiträge.

§ 27

Beitragslast

- (1) Die Beitragslast für die erstmalige Herstellung des Unternehmens tragen nach Abzug gewährter Zuwendungen die Grundstückseigentümer der Herstellungsfläche im Verhältnis der Flächeninhalte. Der Verband kann einen Eigenanteil festsetzen.
- (2) Die Beitragslast für die sonstigen Kosten verteilt sich auf die dinglichen Mitglieder und die Bewirtschafter nach dem Maßstab der abgegebenen Wassermenge. Der für die abgegebene Wassermenge zu zahlende Beitrag wird in der jährlichen Haushaltssatzung festgesetzt.

Ein zusätzlicher Beitrag kann durch den Verbandsausschuss im Haushaltsplan vorläufig festgesetzt werden. Die Bemessungsgrundlage wird in der Haushaltssatzung festgelegt. Diese vorläufige Festsetzung wird eine endgültige, wenn der Verbandsausschuss nicht auf der Grundlage der Jahresentwicklung eine abweichende Festsetzung trifft.

Zu den sonstigen Kosten gehören nicht die Kosten für die überlassenen Zählerinrichtungen und die Standrohre. Insoweit wird vom Verbandsausschuss ein jährlicher Überlassungsbeitrag festgesetzt, wobei mit der Überlassung Unterhaltung und Wartung auf den Nutzer übergehen.

Im übrigen gelten ergänzend die Bestimmungen des Benutzungsverhältnisses in Abschnitt IV.

- (3) Wer ohne Verbandsmitglied zu sein Vorteil aus den Verbandsanlagen erlangt, kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu einmaligen oder regelmäßig wiederkehrenden Beitragsleistungen herangezogen werden. Die Höhe wird in der Haushaltssatzung bestimmt.
- (4) Die kommunalen Gebietskörperschaften sollen einen angemessenen Beitrag erbringen. Diese Beiträge sind für mittelfristige Investitionsgüter zu verwenden. Die Höhe der zu erbringenden Beiträge wird durch den Verbandsausschuss unter Zustimmung der Vertreter der Gebietskörperschaften je Haushaltsjahr festgelegt.

§ 28

Beitragsbescheide

- (1) Über die zu entrichtenden Beiträge ergehen Beitragsbescheide.
- (2) Die Beitragshöhe ist unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Verbandsausschusses nachvollziehbar darzulegen.
- (3) Die Beitragsbescheide sind listenmäßig zu erfassen.

§ 29

Festsetzung der Beiträge

- (1) Die Beiträge für die Herstellungskosten werden erst festgesetzt, wenn die erstellten Anlagen dem Wasser- und Bodenverband betriebsfähig übergeben worden sind.
- (2) Der Verband kann auf der Grundlage eines Beschlusses des Verbandsausschusses vom Beginn einer Herstellungsmaßnahme an Vorausleistungen auf die Herstellungskostenbeiträge erheben. Der Beschluss hat auch die Höhe der für die Ermittlung der Vorausleistungen anzusetzenden Herstellungskosten festzulegen.
- (3) Für die Wasserbeiträge und die Überlassungsbeiträge für die Standrohre erhebt der Verband Vorausleistungen auf der Grundlage der vom Verbandsausschuss für das Haushaltsjahr gefassten Beschlüsse. Der Höhe der Vorausleistung ist grundsätzlich der Verbrauch und die Zahl der Standrohre im Vorjahr zugrunde zu legen. Weist der Beitragspflichtige nach, dass sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben, so ist dem Rechnung zu tragen. Gleiches gilt, wenn für den Verband ein Mehrverbrauch offenkundig ist. Andere klimatische Verhältnisse im Verbrauchsjahr bleiben jedoch generell unberücksichtigt. Die Vorausleistungen werden in gleichen Teilbeträgen zu den in der Haushaltssatzung bestimmten Terminen erhoben.

§ 30

Fälligkeit der Beiträge etc.

- (1) Falls Beitragsbescheide keine andere Fälligkeitsregelung treffen, sind die Beiträge mit dem ersten des auf den Erlass des Betragsbescheides folgenden Monats fällig.
- (2) Wird ein Beitrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag zu entrichten. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu 14 Tagen nicht erhoben.
- (3) Für die Stundung, die Verjährung und die Berechnung der Säumniszuschläge (gemäß § 30 Abs. 2 dieser Satzung) gelten die Vorschriften der Abgabenordnung, in der jeweils gültigen Fassung, entsprechend.

IV. Abschnitt: Benutzungsverhältnis

§ 31

Begründung des Benutzungsverhältnisse

- (1) Die Benutzung der Einrichtungen des Verbandes bedarf einer Erlaubnis. Diese kann bei einer Brunnennutzung mit Auflagen und Bedingungen verbunden und zeitlich beschränkt werden.
- (2) Die vorstehende Benutzungserlaubnis gilt bei der Inanspruchnahme der Beregnungseinrichtung mit der Überlassung von Standrohren als erteilt, falls nichts anderes bestimmt wird.

Erlaubnisinhaber ist derjenige, dem die Standohre überlassen worden sind, unabhängig davon, ob er Grundstückstückeigentümer oder Benutzer ist. Ihm obliegt die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Benutzungsverhältnis einschließlich der Verpflichtung zur Entrichtung des Wasserbeitrags nach dem Verbrauch und der Entrichtung des Überlassungsbeitrages für die Standohre / unbewegliche Wasserzähler.

- (3) Die Nutzungserlaubnis kann vom Verband von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig machen.

§ 32

Versorgung mit Beregnungswasser

- (1) Durch das Benutzungsverhältnis wird kein Anspruch auf Zurverfügungstellung von Beregnungswasser zu jeder Zeit und in jedem beliebigen Umfang begründet. Beregnungswasser kann vom Verband nur insgesamt im Rahmen seines Unternehmensplanes und der ihm erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis bereit gestellt werden.

- (2) Das Beregnungswasser stammt im wesentlichen aus einem Altrheinarm. Der Verband lässt die Wassergüte in regelmäßigen Abständen prüfen. Eine Garantie hinsichtlich der Beregnungswassergüte kann von ihm nicht übernommen werden. Ergeben sich bei den durchgeführten Überprüfungen Anhaltspunkte für mögliche negative Auswirkungen auf die Beregnungsflächen, so wird er unverzüglich die zuständigen öffentlichen Stellen unterrichten und nach Abstimmungen mit diesen auch die Benutzer von bestehenden Bedenken durch öffentliche Bekanntmachung oder in anderer Weise in Kenntnis setzen und ggf. auch die Lieferung von Beregnungswasser einstellen.

Gestattet der Verband die Entnahme von Wasser aus einem Brunnen, für den ihm die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde, so hat der Benutzer durch regelmäßige Kontrollen selbst festzustellen, ob das Wasser als Beregnungswasser geeignet ist.

§ 33

Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Kommt es zu einer geplanten, nicht nur kurzzeitigen Versorgungsunterbrechung, etwa weil dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist, so ist dies den Benutzern rechtzeitig in geeigneter Form anzukündigen.

In der Regel stellt der Verband die Lieferung von Beregnungswasser in der Zeit vom 15. November bis 15. Februar eines jeden Jahres ein, weil erstens Vegetationsruhe ist und zweitens die umfangreichen technischen Anlagen einer stetigen Wartung und Erneuerung bedürfen.

- (2) Kommt es zu ungeplanten Versorgungsunterbrechungen, so hat der Verband die Benutzer in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn:
1. Die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Verband dies nicht zu vertreten hat oder
 2. Die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 34

Haftung bei Versorgungsstörungen, etc.

- (1) Für Schäden, die ein Benutzer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch sonstige Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, besteht eine Haftung des Verbandes aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle:
1. Bei der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Benutzers, es sei denn, dass der Schaden von dem Verband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
 2. Bei der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;

3. Bei einem Vermögensschaden, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch oder durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Verbandes verursacht worden ist.
- (2) § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (3) Besteht der Schaden in der Beschädigung einer Kultur, so erfasst der Sachschaden nicht einen künftig geminderten oder entgangenen Ernteerlös, sondern nur den bis zur Beschädigung entstandenen Aufwand.

§ 35

Erfassung des verbrauchten Beregnungswassers

- (1) Die von einem Benutzer verbrauchten Wassermengen werden durch Ablesung der Zählereinrichtungen ermittelt.
- (2) Zeigt eine Zählereinrichtung den Wasserverbrauch nicht oder nicht einwandfrei an, wird dieser durch Schätzung ermittelt. Soweit möglich unter Berücksichtigung des vorjährigen Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Bei nachweisbarem oder kurzzeitigem Stillstand der Zählereinrichtung wird ein Mindestpauschalbetrag von 52,- Euro erhoben. Das nähere regelt die jährliche Haushaltssatzung.

§ 36

Zahlungspflicht bei unzulässiger oder manipulierter Wasserentnahme

- (1) Wird der Anlage des Verbandes Wasser unerlaubt entnommen oder entnimmt der Benutzer Wasser unter Umgehung oder unter Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen, so ist der Verband berechtigt, ein Strafgeld festzusetzen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unzulässigen Entnahme ergibt. Kann auf einen Vorjahresverbrauch nicht zurückgegriffen werden, so ist der Verbrauch vergleichbarer Benutzer zugrunde zu legen. Das Strafgeld ist nach den für Benutzer geltenden Sätzen zu berechnen.

§ 37

Pfleglicher Umgang, Einhaltung von Beregnungsplänen

- (1) Benutzer haben die Beregnungsanlagen und Einrichtungen des Verbandes pfleglich zu behandeln und so zu handhaben und die Beregnung so zu betreiben, dass störende oder schädigende Auswirkungen auf die Einrichtungen selbst Dritter ausgeschlossen sind.
- (2) Die einem Benutzer überlassene Standrohre dürfen von diesen dritten Personen ohne schriftliche Einwilligung des Verbandes nicht überlassen werden. Die Wasserentnahme über solche Standrohre stellt eine unzulässige Wasserentnahme dar, für die auch der bisherige Benutzer haftet.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, die Beregnungspläne des Verbandes strikt einzuhalten. Auch sind von ihnen die vom Verband herausgegebenen Empfehlungen für die Inanspruchnahme der Beregnungsanlagen in Frostnächten einzuhalten. Der Verband ist berechtigt, die durch Nichtbeachtung dieser Empfehlungen entstehenden Schadensersatzansprüche auf den oder die Verursacher überzuleiten.

§ 38

Untersagung weiteren Wasserbezugs und Einziehung von Standrohren

- (1) Bei einem groben Verstoß gegen Benutzungspflichten kann der Verband die weitere Entnahme von Beregnungswasser untersagen und die Einziehung von Standrohren anordnen. Dies insbesondere dann, wenn
 - Beregnungswasser ohne Erlaubnis entnommen wird oder Beregnungswasser entnommen wird unter Umgehung oder unter Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen;
 - wenn es erforderlich ist, eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden.
- (2) Der Verband kann die weitere Entnahme von Beregnungswasser auch dann untersagen und überlassene Standrohre einziehen, wenn der Benutzer trotz Mahnung fortgesetzt seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Zahlungsrückstand den Betrag von zwei Vorausleistungszahlungen erreicht. Die Maßnahme ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich anzudrohen.

Die Maßnahme darf nicht ergriffen werden, wenn der Benutzer darlegt, dass die Folgen einer nicht mehr gegebenen Beregnungsmöglichkeit außer Verhältnis zur Schwere der Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung steht und hinreichende Aussicht gegeben ist, dass er seinen Verpflichtungen in absehbarer Zeit nachkommt.
- (3) Der Verband hat eine angeordnete Untersagung weiteren Wasserbezugs und die Einziehung von Standrohren sofort aufzuheben, wenn die Anordnungsgründe weggefallen sind und ein etwa mit der Maßnahme verbundenes Strafgeld beglichen wurde.

V. Abschnitt: Anordnungsbefugnis, Rechtsbehelfsbelehrung, Zwangsvollstreckung

§ 39

Anordnungsbefugnis

- (1) Für die nach dem Wasserverbandsgesetz oder dieser Satzung erforderlichen Anordnungen und Bescheide gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz und die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz in jeweils gültiger Fassung.

§ 40

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Rechtsbehelfe gegen Anordnungen und Bescheide des Verbandes richten sich nach den jeweiligen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen Anordnungen und Bescheide des Verbandes kann jeweils innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) Klage innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.
- (4) Ein Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 41

Zwangsvollstreckung

- (1) Die Zwangsvollstreckung der auf der Grundlage des Wasserverbandsgesetzes oder dieser Satzung ergangenen Anordnungen und Bescheide richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Vollstreckungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

VI. Abschnitt: Dienstkräfte, Bekanntmachung, Änderung der Satzung

§ 42

Dienstkräfte, Geschäftsführung

- (1) Der Vorstandsvorsteher des Verbandes kann im Rahmen des Stellenplanes technisches Personal, einen hauptamtlichen Geschäftsführer und weiteres Verwaltungspersonal einstellen.
- (2) Der Vorsteher kann für die Tätigkeit seiner Bediensteten eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 43

Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen nach den für die Veröffentlichung von Verfügungen der Gemeinden im Verbandsgebiet bestehenden Rechtsvorschriften.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.
- (3) Rechtsetzungsakte werden ausschließlich im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekannt gemacht.

§ 44

Änderung der Satzung

- (1) Für Beschlüsse des Verbandsausschusses zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen (§ 58 Abs. 1 WVG).
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

VII. Abschnitt: Aufsicht

§ 45

Staatliche Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt/Weinstraße.

§ 46

Zustimmung zu Geschäften

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde in den in § 75 des Wasserverbandsgesetzes genannten Fällen. Für die Aufnahme von Darlehen bedarf es der Zustimmung, sofern diese über Euro 1 Millionen betragen.

§ 47

Mitgliedschaft

Der Verband ist Pflichtmitglied im Verband der Wasser- und Bodenverbände in Rheinhessen-Pfalz.

§ 48

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sowie alle Angestellten des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 49

Inkrafttreten

Diese neu gefasste Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Staatsanzeiger durch die Struktur- und Genehmigungsdirekten Süd in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 11. Februar 1998 geändert am 30.11.2004 und am 20.09.2005 außer Kraft.

Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde vom Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 15.02.2007 beschlossen und von der Aufsichtsbehörde gemäß § 58 Abs. 2 WVG in der Fassung vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) genehmigt.

Neustadt an der Weinstraße, den

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

.....